

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Aktuelles aus der 1. Säule



Fachveranstaltung

Aktuelles aus der 1. Säule

EXPERT suisse Sektion Zentralschweiz
31. Januar 2019

Alain Rogger, lic.iur., Executive MBA,
Geschäftsfeldleiter Ausgleichskasse,
Mitglied der Geschäftsleitung WAS wirtschaft, arbeit, soziales

Aktuelles aus der 1. Säule

1. WAS
2. Änderungen ab 1. Januar 2019
3. Neue Urteile, das Abbild der Praxis
4. Fragen

Aktuelles aus der 1. Säule

1. WAS
2. Änderungen ab 1. Januar 2019
3. Neue Urteile, das Abbild der Praxis
4. Fragen

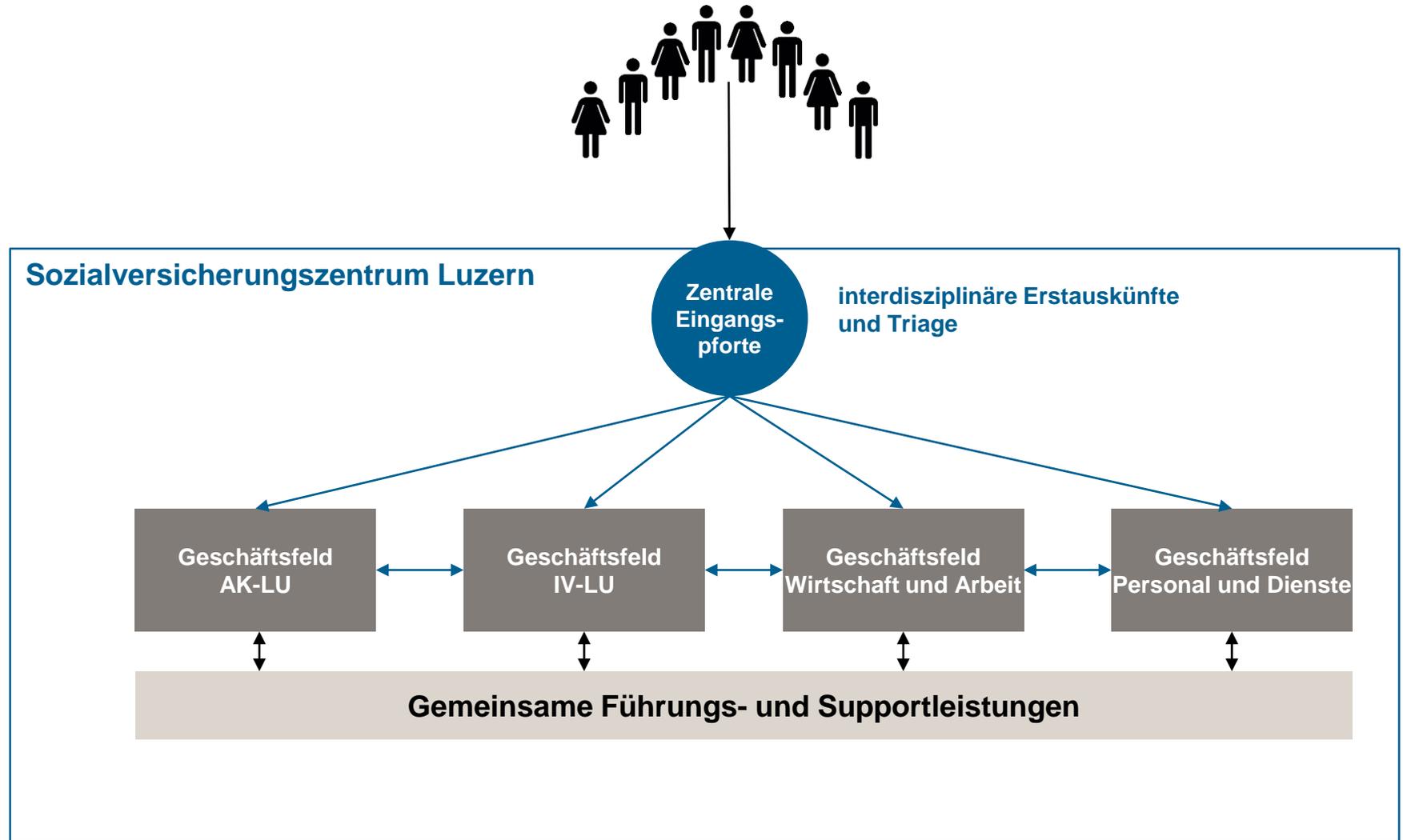
Sozialversicherungszentrum

Unter dem Dach von Wirtschaft Arbeit Soziales koordinieren die Ausgleichskasse Luzern, die IV Luzern und wira Luzern ihre Leistungen und Beratungen.

Vision



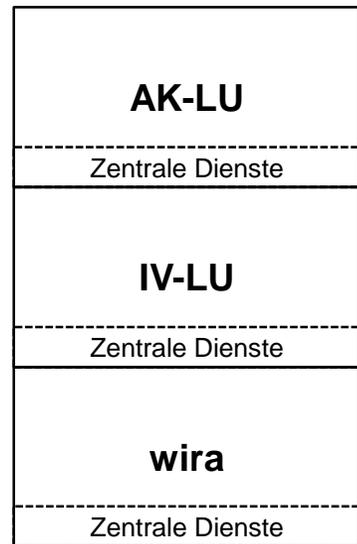
Mission



Synergiepotentiale

Ist 2017

Soll 2027

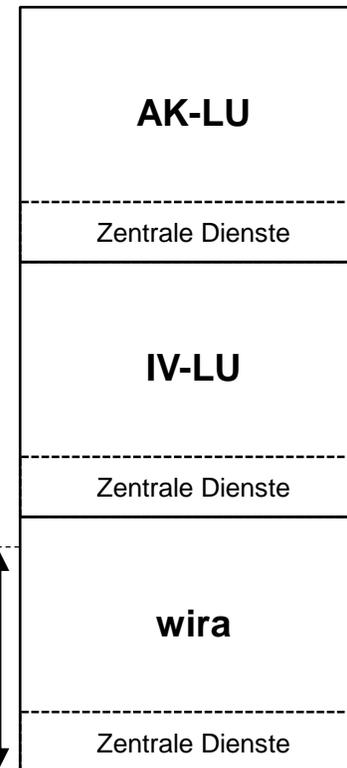


Entwicklungen →

- Wachstum Bevölkerung
- Wachstum Wirtschaft
- neue Versicherungsaufgaben
- neue übertragene Aufgaben
- Missbrauchsbekämpfung
- Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern
- ...

ohne was

mit was



zu erwartende
Kostensteigerungen
bei Fortführung der
heutigen Institutionen

Synergiegewinne mit dem
Sozialversicherungszentrum

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Marke

was | wirtschaft
arbeit
soziales

was | ak
wirtschaft
arbeit
soziales

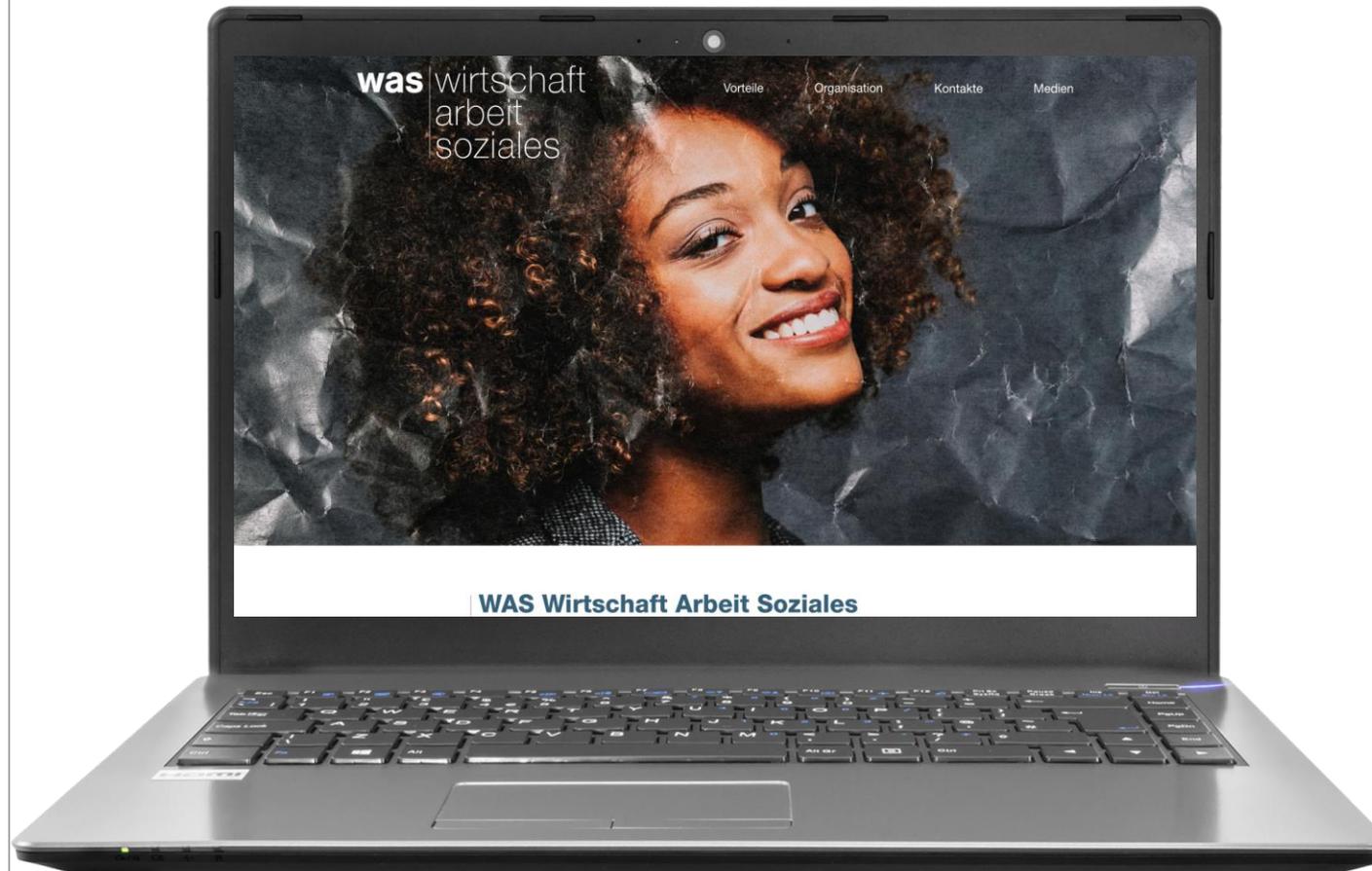
was | iv
wirtschaft
arbeit
soziales

was | wira
wirtschaft
arbeit
soziales

was | wirtschaft
arbeit
soziales

Marke

www.was-luzern.ch



Marke

Dachorganisation

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Bürgenstrasse 12

Postfach

6002 Luzern

Geschäftsfelder

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Ausgleichskasse Luzern

Würzenbachstrasse 8

Postfach

6000 Luzern 15

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

wira Luzern

Bürgenstrasse 12

Postfach

6002 Luzern

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

IV Luzern

Landenbergstrasse 35

Postfach

6002 Luzern

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

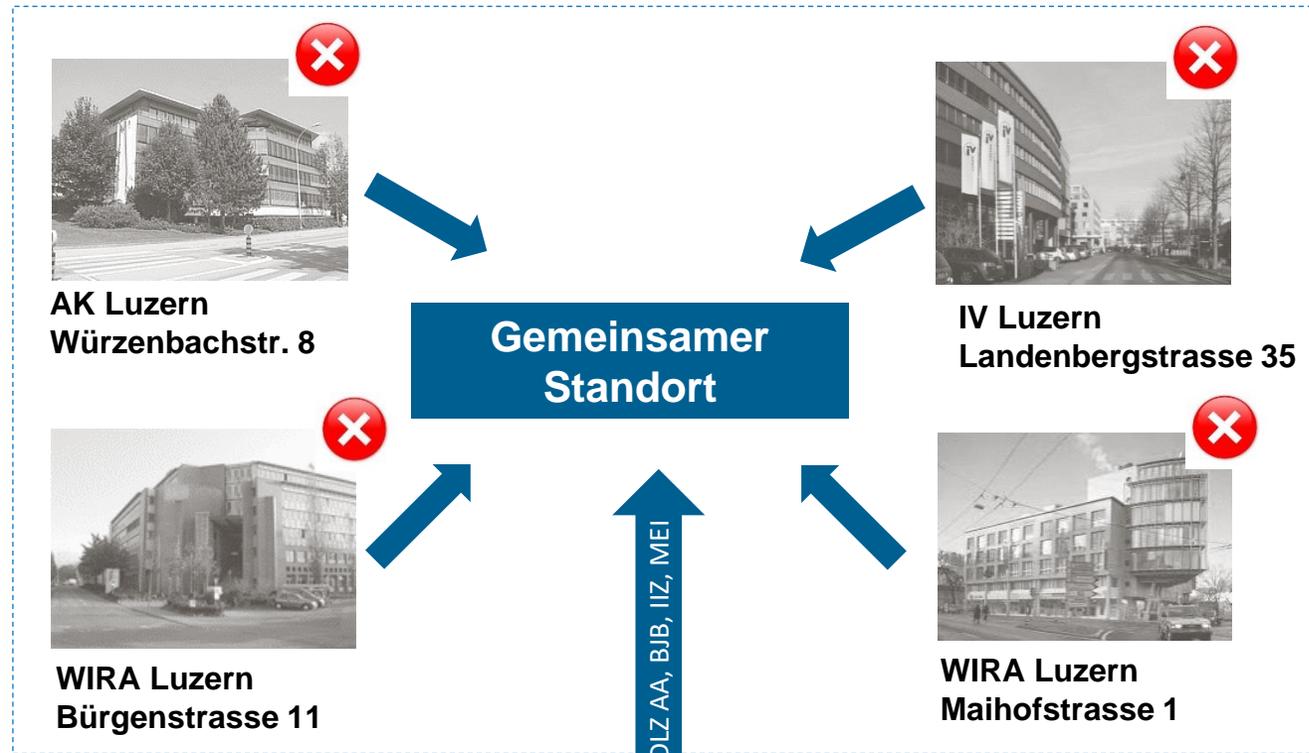
Personal und Dienste

Landenbergstrasse 39

Postfach

6002 Luzern

Gemeinsamer Standort ab ca. 2023



WAS - Verwaltungsrat



Urs Hofstetter

Dr. Armin Hartmann, Kantonsrat

Albert Vitali, Nationalrat

Ruth Aregger

Regierungsrat Guido Graf, Präsident

Prof. Dr. Andrea Belliger

Helene Meyer-Jenni, Kantonsrätin

Urs Kneubühler, Vizepräsident

Marcel Nussbaum, Sekretär des Verwaltungsrates

WAS - Geschäftsleitung



Alain Rogger

Geschäftsfeldleiter
**WAS Ausgleichskasse
Luzern**



Donald Locher

stv. Vorsitz GL und
Geschäftsfeldleiter
WAS IV Luzern



Martin Bucherer

Vorsitz GL und
Geschäftsfeldleiter
WAS wira Luzern



Kurt Sidler

Geschäftsfeldleiter
**WAS Personal und
Dienste**

Organigramm ab 1. Januar 2019



Aktuelles aus der 1. Säule

1. WAS
2. Änderungen ab 1. Januar 2019
3. Neue Urteile, das Abbild der Praxis
4. Fragen

Änderungen ab 1. Januar 2019

Familienausgleichskasse

- Reduktion des Beitragssatzes von 1.45% auf 1.35% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
- Das Meldeverfahren erfolgt neu vollumfänglich über den Arbeitgeber.
 - Nebst der Kinder- und Ausbildungszulage werden neu auch die Geburtszulagen über den Arbeitgeber ausbezahlt.

Änderungen ab 1. Januar 2019

Beiträge

- Mindestbeiträge Selbständigerwerbende/Nichterwerbstätige
 - Fr. 482.- pro Jahr.
- Mindestbeitrag freiwillige AHV/IV
 - Fr. 922.- pro Jahr
- Sinkende Beitragsskala Selbständigerwerbende
 - untere Grenze Fr. 9'500.-
 - obere Grenze Fr. 56'900.-

Änderungen ab 1. Januar 2019

berufliche Vorsorge

Grenzbeträge:

- Mindestjahreslohn Fr. 21'330.-
- Minimaler koordinierter Lohn Fr. 3'555.-
- Koordinationsabzug Fr. 24'885.-
- obere Limite Jahreslohn Fr. 85'320.-

Änderungen ab 1. Januar 2019

berufliche Vorsorge

Gebundene Selbstvorsorge 3a maximaler Steuerabzug

- zugehörig zu Vorsorgeeinrichtung Fr. 6'828.-
- ohne Vorsorgeeinrichtung max. Fr. 34'128.-

Änderungen ab 1. Januar 2019

Renten

bei voller Beitragsdauer

- AHV-Rente minimal Fr. 1'185.-
- AHV-Rente maximal Fr. 2'370.-
- Maximalrente für Ehepaare Fr. 3'555.-

- Witwen- /Witwerrente minimal Fr. 948.-
- Witwen- /Witwerrente maximal Fr. 1'896.-

- Waisen- und Kinderrente minimal Fr. 474.-
- Waisen- und Kinderrente maximal Fr. 948.-

Änderungen ab 1. Januar 2019

Ergänzungsleistungen

Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf

- Alleinstehende Fr. 19'450.-
- Ehepaare Fr. 29'175.-
- 1. und 2. Kind Fr. 10'170.-
- 3. und 4. Kind Fr. 6'780.-
- 5. und weitere Kinder Fr. 3'390.-

Aktuelles aus der 1. Säule

1. WAS
2. Änderungen ab 1. Januar 2019
3. Neue Urteile, das Abbild der Praxis
4. Fragen

Auswahl

- Urteil des Bundesgerichts vom 13. November 2018 betreffend Beiträge **Nichterwerbstätige** (9C_454/2018)
- Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 24. Januar 2018 betreffend **Aufwandbesteuerte mit Tätigkeit in Deutschland**
- Urteil des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2018 (9C_281/2018) betreffend **Teilhaber von Personengesellschaften**

Auswahl

- Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 10. Oktober 2018 betreffend **Verzugszinsen bei Baulandverkauf**
- Fall aus der Praxis – Zusammenhang **Dividende und Nichterwerbstätig**

Neue Urteile, das Abbild der Praxis

Beiträge Nichterwerbstätige

BGer-Urteil vom 13. November 2018 (9C_454/2018)

Sachverhalt

- Ehemann im Jahr 2015 als SE und UE tätig
 - SE-Einkommen Fr. 15'947.- Beitrag SE Fr. 877.20
 - UE-Einkommen Fr. 9'813.- Beitrag UE Fr. 1'010.55
- Ehefrau im Jahr 2015 als SE tätig
 - entrichtet als SE Mindestbeitrag Fr. 480.-

Beiträge Nichterwerbstätige

Sachverhalt

- Unbestritten:
 - die selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit (Verwaltungsratsmandat) des Ehemannes
 - die einmalige selbständige Erwerbstätigkeit der Ehefrau im Jahr 2015

Beiträge Nichterwerbstätige

jedoch

- geringes Einkommen weist auf eine **nicht dauernd volle Erwerbstätigkeit** hin.
 - < 9 Monate im Kalenderjahr
- und/oder
- < 50% Pensum

Beiträge Nichterwerbstätige

Grundlagen

- Personen, welche nicht dauernd voll erwerbstätig sind, müssen u.U. Beiträge wie Nichterwerbstätige leisten (Art. 28^{bis} AHVV)
- **Vergleichsrechnung kommt zur Anwendung**

Beiträge Nichterwerbstätige

Grundlagen

Bei einem Beschäftigungsumfang von **weniger als der halben üblichen Arbeitszeit** gilt die versicherte Person als Nichterwerbstätige, wenn zudem die Beiträge von einem allfälligen Erwerbseinkommen **weniger als die Hälfte des aufgrund von Vermögen und Renteneinkommen** bemessenen Beitrags für Nichterwerbstätige ausmachen (Art. 28 Abs. 1 AHVV) .

Beiträge Nichterwerbstätige

Grundlagen

- Mit dieser Regelung wird verhindert, dass die Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger durch Ausübung einer geringfügigen oder bloss sporadischen Erwerbstätigkeit umgangen werden kann (BGE 115 V 161 E. 8).

Neue Urteile, das Abbild der Praxis

Beiträge Nichterwerbstätige

Bemessungsgrundlage Beiträge Nichterwerbstätige

Meldung durch Steuerbehörde

- Vermögen
- +
- 20-faches jährliches Renteneinkommen

= massgebendes Vermögen

Beiträge Nichterwerbstätige

Zum Renteneinkommen gehören

- Renten und Pensionen (auch aus dem Ausland)
- Unterhaltsleistungen bei Geschiedenen (ohne Kinderalimente)
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge
- Stipendien

Beiträge Nichterwerbstätige

Nicht zum Renteneinkommen gehören:

- Rentenleistungen der Eidgenössischen IV
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Vermögenserträge

Neue Urteile, das Abbild der Praxis

Beiträge Nichterwerbstätige

Höhe der Jahresbeiträge Nichterwerbstätige

unter 300'000 → Mindestbeitrag von Fr. 482.-

dazwischen → Fr. 512.50 bis 24'100.-

über 8'400'000 → Maximalbeitrag von Fr. 24'100.-

(entspricht dem 50fachen des Minimalbeitrags)

Neue Urteile, das Abbild der Praxis

Beiträge Nichterwerbstätige

Verfügung Ehemann Beiträge Nichterwerbstätige

Wir haben Ihren Beitrag auf Grund der vorliegenden Belege wie folgt festgesetzt; allfällig für obige Periode bereits erlassene Verfügungen sind mit dieser Beitragsverfügung aufgehoben:

	Grundlage	Satz (%)	Betrag
Reinvermögen am Stichtag 31.12.2015			2'296'686.00
Renteneinkommen	20x	158'211.00	3'164'220.00
Massgebendes Vermögen*			2'700'000.00
* Reinvermögen plus kapitalisiertes Renteneinkommen halbiert, gerundet			
Persönlicher Beitrag			6'437.50
Anrechnung aus Erwerbstätigkeit			1'887.75
Nettobeitrag			4'549.75
Verwaltungskosten NE	4'549.75	3.000	136.20
Total			4'685.95
Alle Beträge in CHF			

Neue Urteile, das Abbild der Praxis

Beiträge Nichterwerbstätige

Verfügung Ehefrau Beiträge Nichterwerbstätige

Wir haben Ihren Beitrag auf Grund der vorliegenden Belege wie folgt festgesetzt; allfällig für obige Periode bereits erlassene Verfügungen sind mit dieser Beitragsverfügung aufgehoben:

		Grundlage	Satz (%)	Betrag
Reinvermögen am Stichtag 31.12.2015				2'296'686.00
Renteneinkommen	20x	158'211.00		3'164'220.00
Massgebendes Vermögen*				2'700'000.00
* Reinvermögen plus kapitalisiertes Renteneinkommen halbiert, gerundet				
Persönlicher Beitrag				6'437.50
Anrechnung aus Erwerbstätigkeit				480.00
Nettobeitrag				5'957.50
Verwaltungskosten NE		5'957.50	3.000	178.80
Total				6'136.30
Alle Beträge in CHF				

Beiträge Nichterwerbstätige

Sachverhalt

- Die Kriterien "dauernd" und "voll" müssen kumulativ erfüllt sein.
- Die Ehefrau war einmalig als SE tätig
 - nicht dauernde und nicht volle Erwerbstätigkeit war unbestritten
- Streitig war die volle Erwerbstätigkeit des Ehemannes (50%)

Beiträge Nichterwerbstätige

Einwände des Versicherten

- Hoher unfakturierter Arbeitsaufwand für die Ausübung der SE-Tätigkeit
 - Aufbau des Betriebes
 - eigene Weiterbildungen
 - Akquisition

Beiträge Nichterwerbstätige

Konkret belegen konnte der Versicherte

- 187 Arbeitsstunden aus SE-Tätigkeit
- SE-Einkommen von Fr. 15'947.-
- Tätigkeit Verwaltungsrat (UE-Tätigkeit)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten

Beiträge Nichterwerbstätige

Erwägungen Gericht

- Wesentliches Element einer Erwerbstätigkeit ist die planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht in Form von Arbeitsleistung (BGE 128 V 20 E. 3b).
- Zwischen der Erwerbstätigkeit und dem daraus resultierenden Zufluss von geldwerten Leistungen besteht ein Zusammenhang (vgl. BGE 139 V 12 E. 4.3).

Beiträge Nichterwerbstätige

Erwägungen Gericht

- Es sind nur erwerbsorientierte Tätigkeiten zu berücksichtigen bzw. jene welche auf die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzielen.
- Ehrenamtliche Tätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten ohne erwerbsorientierten Charakter gehören nicht dazu.
- Ein Verwaltungsratsmandat vermag keine dauernde volle Erwerbstätigkeit zu begründen.

Beiträge Nichterwerbstätige

Fazit des Gerichts

SE und UE Tätigkeiten sind unbestritten, aber

- Verwaltungsratsmandat (UE) ist keine dauernd volle Erwerbstätigkeit
- konkret belegt 187 Arbeitsstunden für SE-Tätigkeit < 50%
- SE- Einkommen Fr. 15'947.-, Hinweis auf eine nicht volle Erwerbstätigkeit

Beiträge Nichterwerbstätige

Fazit des Gerichts

- Beurteilung erfolgt anhand messbaren Grössen wie ausgewiesene Arbeitsstunden oder erzielttem Einkommen
- Nur subjektive Darlegungen über die Erwerbstätigkeit genügen nicht (z.B. unfakturierter Aufwand).
- Kein Anspruch auf Parteieinvernahme, da es sich nur um subjektive, nicht belegte Äusserungen handeln würde

Beiträge Nichterwerbstätige

Fazit des Gerichts

- Jede selbständige Erwerbstätigkeit Bedarf zu Beginn der **Aufbauarbeit** (unfakturierter Aufwand), wie lange diese dauert liegt nicht im Ermessen eines Unternehmers
- Im vorliegenden Fall wurden von der Ausgleichskasse die 2 Vorjahre 2013 und 2014 als Aufbauarbeit für SE-Tätigkeit akzeptiert.

Beiträge Nichterwerbstätige

Fazit des Gerichts

- keine volle Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% nachgewiesen (Art. 28^{bis} Abs. 1 AHVV).
- Die Beiträge aus Erwerbstätigkeit erreichen nicht die Hälfte der aus Nichterwerbstätigkeit zu leistenden Beiträge (Art. 28^{bis} Abs. 2 AHVV i.V.m. Art. 30 AHVV) .

Beiträge Nichterwerbstätige

Schlussfolgerung

Die Versicherten hat Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten, unter Anrechnung der Beiträge aus Erwerbstätigkeit (siehe Verfügungen).

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in D

Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 24. Januar 2018 (5V 17 77)

Sachverhalt

- deutsche Staatsangehörige in Luzern lebend
- nach Aufwand besteuert
- als Nichterwerbstätige beitragspflichtige

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Sachverhalt

- Aufnahme einer unselbständige Teil-Erwerbstätigkeit in Norddeutschland
- Arbeitspensum pro Monat 30 Stunden
- Lohn brutto Fr. 650.- im Monat

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Erwägungen

- Nach Aufwand besteuerte unterliegt als solches nicht der Beitragserhebung, denn sie gelten als Nichterwerbstätige (Art. 29 Abs. 5 AHVV und Rz 2001 ff.).
- Vorbehalten bleiben die Sozialversicherungsabkommen, das Abkommen mit der EU und das EFTA-Übereinkommen (WSN Rz 1077).

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Erwägungen

- Internationaler Sachverhalt, der unter den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 fällt (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 lit. c, d und e).
- Die Versicherte kann den Rechtsvorschriften nur eines Staates unterstellt werden (Art. 11 Abs. 1 Verordnung EG Nr. 883/2004).
- Frage: deutschen oder der schweizerischen Rechtsordnung?

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Erwägungen

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, **unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt**, oder, wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat (Art. 13 Abs. 1 Verordnung EG Nr. 883/2004).

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Erwägungen

- Ein Arbeitnehmer, der **mind. 25% seiner Tätigkeit** zu Hause ausübt, untersteht dem Sozialversicherungssystem seines Wohnsitzstaates (Art. 14 Abs. 8 Verordnung Nr. 987/2009).

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Erwägungen

Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften werden marginale Tätigkeiten (Entlöhnung von weniger als 5% pro Staat) nicht berücksichtigt (Art. 14 Abs. 5b Verordnung Nr. 987/2009).

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Gericht:

Von der Versicherten bzw. der Arbeitgeberin aufzulegende Beweise

- Arbeitsvertrag
- Auskünfte und Belege bezüglich des Ortes der Ausübung der Tätigkeit und in welchem Umfang
- Belege über den Beitritt zu einer deutschen Rentenversicherung
- vollständige Gehaltsabrechnungen
- Kontoauszüge, welche die Lohnüberweisungen belegen

Aufwandbesteuerte / Tätigkeit in DT

Fazit

- Die Beweise, dass sie die Erwerbstätigkeit vollständig in Deutschland ausübt, konnten durch die Versicherte erbracht werden.
- Die Versicherte ist in Deutschland beitragspflichtig und ist von der Beitragspflicht in der Schweiz befreit.

Beiträge Selbständigerwerbende BGer-Urteil vom 9. Oktober 2018 (9C_281/2018)

Sachverhalt

- Deklaration eines unselbständigen Einkommens sowie eines selbständigen Einkommens (Partnership) aus amerikanischen Firmen bzw. aus dem Verkauf einer chinesischen Tochtergesellschaft bei den Steuerbehörden
- Steuerbehörde qualifizierte das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in ein selbständiges Einkommen um

Beiträge Selbständigerwerbende

Sachverhalt

- **Revisionsgesuch bei den Steuerbehörden:** Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sei als beitragsfreier Vermögensertrag zu qualifizieren. Es handle sich um beitragsfreie Dividenden resp. steuerfreie Kapitalgewinne.
- Die Steuerbehörde blieb bei ihrer Feststellung, dass es sich um selbständiges Einkommen handle.

Beiträge Selbständigerwerbende

Erwägungen

- Es obliegt der Ausgleichskasse selbständig zu beurteilen, wie ein Einkommensbestandteil qualifiziert werden muss. In der Regel hält sie sich an die steuerrechtliche Betrachtungsweise (Art. 23 AHVV).
- Die Ausgleichskasse erhob auf dem von den Steuerbehörden gemeldetes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Beiträge.

Neue Urteile, das Abbild der Praxis

Beiträge Selbständigerwerbende

Fazit Bundesgericht

- Das Bundesgericht stützte diesen Entscheid.
- Der Versicherte sei für seinen Einkommensanteil an Personengesellschaften in den USA und in China zu Recht als SE qualifiziert worden.

Beiträge Selbständigerwerbende

Fazit Bundesgericht

- Es handle sich bei seinem Einkommen insbesondere auch nicht um eine Dividende.
- Teilhaber von Personengesellschaften sind nach ständiger Rechtsprechung für ihre Anteile an deren Einkommen der Beitragspflicht als SE unterstellt, unabhängig davon, ob sie in der Gesellschaft mitarbeiten oder Einfluss auf die Geschäftsführung haben (BGE 136 V 262 E. 2.2.3 und E. 4.8)

Verzugszinsen Selbständigerwerbend Urteil Kantonsgericht Luzern vom 10. Oktober 2018 (5V 18 209)

Sachverhalt

- Verkauf von Bauland im Jahr 2013
- beträchtlicher Gewinn (Geschäfts- in Privatvermögen überführt)

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Sachverhalt

- Solche Liegenschaftserträge sind als Einkommen zu versteuern (Steuerpraxisänderung gemäss BGE 138 II 32 aus dem Jahr 2012)
- folglich Versteuerung als Erwerbseinkommen und
- Abrechnung von AHV-Beiträgen als selbst. Erwerbseinkommen

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Sachverhalt

- Motion gegen diese Praxisänderung (Motion Leo Müller)
- Sistierung der betroffenen Steuerveranlagungen
- Grundstückgewinnsteuer und erwartete Einkommenssteuer samt AHV-Beiträgen sind auf Sperrkonti deponiert worden.

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Sachverhalt

- Definitiver Bundesbeschluss im September 2017
- definitive Steuerveranlagung 2013 im Jahr 2017
- SE-Beiträge verfügt am 26. September 2017

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Sachverhalt

- Der Versicherte hatte für das Beitragsjahr 2013 zu niedrige Beitrags-Akontozahlungen getätigt
- führte bei einigen Baulandverkäufern bei den definitiven SE-Beitragsverfügungen zu hohen AHV Beitragsnachforderungen und Verzugszinsen

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Sachverhalt

- Die Beschwerde richtete sich gegen die von der Ausgleichskasse erhobenen Verzugszinsen
- Verzugszinsen vom 1. Januar 2015 bis zum 27. September 2017 auf den auszugleichenden Beiträge geschuldet

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Einwand Versicherter

- die eidgenössischen Räte hätten die Steuerämter und Ausgleichskassen schriftlich angehalten, allfällige Verzugszinsen zu erlassen.
- der Gesetzgeber habe verlangt, dass die zu erwartenden AHV-Beiträge auf ein Sperrkonto zu deponieren seien.

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Gesetzl. Grundlage

Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber haben auf auszugleichenden Beiträgen Verzugszinsen zu entrichten, falls die Akontobeiträge mindestens 25% unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahr entrichtet werden, ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres (Art. 41^{bis} Abs. 1 lit. f AHVV)

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Gesetzl. Grundlage

- Zinssatz 5% (Art. 42. Abs. 2 AHVV)
- vom Bundesrat festgesetzter «technischer» Zinssatz» zur Durchführung für die Sozialversicherungen eigenen Inkasso- und Bezugsverfahren (Art. 73 AHVG; BGE 139 V 297)
- bezweckt zusätzlich eine Abgeltung des administrativen Aufwands

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Gesetzl. Grundlage

- Zins ist nicht mit einem Marktzins zu vergleichen
- pauschaler Abgleich von Zinsgewinn und Zinsverlust
- Verzugszins weist keinen pönalen Charakter auf
- unabhängig vom Verschulden geschuldet
(bundesgerichtliche Rechtsprechung)

Verzugszinsen Selbständigerwerbend

Fazit des Gerichts:

- nicht massgebend, ob den Beitragspflichtigen, die Ausgleichskasse oder eine andere Amtsstelle ein Verschulden an der Verzögerung der Beitragsfestsetzung oder –zahlung trifft (BGE 134 V 202)
- Die Erhebung der Verzugszinsen beruht auf den gesetzlichen Grundlagen
- Beschwerde abgewiesen

Zusammenhang Dividende und NE

Ausgangslage

- Bei einer Arbeitgeberkontrolle wird eine überhöhte Dividende festgestellt (30% im Verhältnis zum UN-Wert)
- Der Unternehmerlohn beträgt CHF 18'000.- bei einem 20% Pensum

Zusammenhang Dividende und NE

Abwägung und Fragestellung Revision Arbeitgeberkontrolle

- Branchenübliches Gehalt bei 100%
- IK-Zusammenzug Gesamt-CH ergibt keine weiteren Einkommen
- Steuerveranlagungen nP 2013 – 2017 eingefordert
- Ergebnis: Vermögen von 9 bis 13 Millionen
- Alter des Unternehmers: 55
- Tätigkeit der Ehefrau: keine

Zusammenhang Dividende und NE

Fazit Arbeitgeberkontrolle

- Branchenübliches Gehalt bei 100% ergab CHF 135'000.-
- Demzufolge bei einem 20% Pensum CHF 27'000.-
- Aufrechnung je CHF 9'000.- für die Jahre 2013 – 2017
- Interne Weiterleitung ans Team persönliche Beiträge, welches die NE abklärt und verfügt

Zusammenhang Dividende und NE

Fazit Nichterwerbstätige

- Bei einem 20% Pensum ist der Unternehmer nicht dauernd, voll erwerbstätig
- Der Kunde muss für 5 Jahre NE-Beiträge (Maximalsumme pro Jahr CHF 24'100.- nachzahlen)
- Der Kunde kann seine Beiträge anrechnen lassen, muss aber nicht

